

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die am 30. Juli d. J. stattfindende Volksabstimmung
über das Epidemien gesetz und den Bundesbeschluß
betreffend den Schutz der Erfindungen.

(Vom 27. Mai 1882.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Telegraphenverwaltung ist auch dießmal angewiesen worden, die Mittheilung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 30. Juli nächsthin zum Behufe der beförderlichen Feststellung des Resultats so rasch als möglich zu besorgen. Wir ersuchen Sie daher, die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden oder andere von den Kantonen hiefür bezeichnete Amtstellen zu beauftragen, die Stimmzählen sofort durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbüreaus an die kantonale Staatskanzlei oder eine andere hiefür bestimmte Behörde einzuberichten, welche letztere die Gesamtzahl der Bundeskanzlei telegraphisch bekannt zu geben hätte.

Diese amtlichen Meldungen, sowohl von den untern Behörden an die Kantonalbehörden, als von diesen an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

Indem wir Sie ersuchen, Ihre betreffenden Amtstellen hienach verständigen und dieselben anweisen zu wollen, zum erwähnten Zwecke mitzuwirken, benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Schutz zu empfehlen.

Bern, den 27. Mai 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Stellvertreter
des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die am
30. Juli d. J. stattfindende Volksabstimmung über das Epidemengesetz und den
Bundesbeschluß betreffend den Schutz der Erfindungen. (Vom 27. Mai 1882.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.05.1882
Date	
Data	
Seite	950-950
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 513

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.